

Keine Durchgriffshaftung bei Vereinsschulden auf die Mitglieder!

Für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins (e.V.) haftet regelmäßig nur dieser selbst mit seinem Vereinsvermögen – und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder.

Mit diesem Leitsatz des Bundesgerichtshofs in seinem soeben veröffentlichten Urteil v. 10.12.2007 (II ZR 239/05) zog der BGH nun einen Schlussstrich unter die drohende, neuere Haftungsrechtsprechung, dass auch die dem Verein zugehörigen Mitglieder in eine Durchgriffshaftung geraten können, wenn der Verein als juristische Person (e.V.) in die Insolvenz und damit verbundene Zahlungsunfähigkeit wegen zu großer wirtschaftlicher Aktivitäten gerät.

Die Vorinstanz, das OLG Dresden, hatte hierzu noch die Rechtsauffassung vertreten, dass die Mitglieder eines e.V. noch in Haftung genommen werden können, wenn sie es dulden, dass einer, dem Nebenzweckprivileg überschreitenden, wirtschaftlichen Betätigung kein Einhalt geboten wird, damit ein Missbrauch der Rechtsform des eingetragenen Idealvereins erkennbar wird.

Der BGH stellt nun klar:

1. Beim e.V. als juristische Person ist aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich eine strikte rechtliche Trennung der Vermögenssphären des eingetragenen Vereins und seinen Mitgliedern nach § 21 BGB gewährleistet.
2. Regelmäßig haftet daher der e.V. für Verbindlichkeiten des Vereins nur selbst mit dem Vereinsvermögen und nicht die angeschlossenen Vereinsmitglieder.
3. Durch die Eintragung des e.V. nimmt hierdurch das Haftungsrisiko für Vereinsschulden ab, zumal durch die vollzogene Vereinseintragung bei Dritten die Erwartung als Grundlage einer persönlichen Haftung der Mitglieder entzogen wird.
4. Eine rechtsmissbräuchliche Ausnutzung der Rechtsfigur des e.V. kann nur dann zum Tragen kommen, wenn sich ein besonders treuwidriges Verhalten im Zusammenwirken mit den Mitgliedern feststellen lässt. Scheitert aber ein e.V. finanziell wegen eines Bau-Großprojekts, so kann keine rechtsmissbräuchliche Vermögensverschiebung erkennbar werden, wenn z.B. am Anfang noch keine Bonitätsprobleme bestanden haben und auch die Gläubiger des Vereins keine den Mitgliedern zurechenbare Veranlassung hatten, gegen Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung Bedenken zu haben. Wobei im Ergebnis dies keinesfalls rechtfertigt, auch bei Nichteinschreiten gegen die umfangreiche wirtschaftliche Betätigung des e.V. selbst, einen Haftungsdurchgriff später zuzulassen.

Erste Bewertung:

Im Interesse von unzähligen Vereinsmitgliedern, die ohnehin kaum die Möglichkeit zur exakten und permanenten Kontrolle des Finanzgebarens einer Vereins-Geschäftsführung haben, hat sich der BGH damit auf die Seite der im Vereinswesen engagierten Vereinsmitglieder gestellt.

Das oberste deutsche Zivilgericht gibt zudem bei einer zweckwidrigen Überschreitung des Nebenzweckprivilegs durch zu große wirtschaftliche Betätigungen des Vereins vor, dass für diesen Fall als gesetzliche Sanktionen im Wesentlichen die Amtslöschung nach § 159, § 142 FGG und die behördliche Entziehung der Rechtsfähigkeit in Betracht kommen können, diese Sanktionen aber ausreichend sein müssen nach derzeit geltender Gesetzeslage.

Eine „Nichtverhinderung“ des Nebenzweckprivilegs durch die Vereinsmitglieder kann aber nicht mit der Sanktion ihrer (rückwirkenden) persönlichen Haftung belegt werden, zumal hierfür eine erkennbare Gesetzeslücke besteht.

Hinweis:

Soweit allerdings einem e.V. die Rechtsfähigkeit entzogen wird, damit dieser Verein zum nichtrechtsfähigen Verein wird, könnten für dessen Verbindlichkeiten die Mitglieder von diesem Zeitpunkt an persönlich haften (§ 54 BGB).

Quelle: Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
redmark Der Verein, redmark bei WRS, WRS Verlag GmbH & Co.KG
<http://www.redmark.de/verein/>